

Verordnung der Gemeinde Saulgrub über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen als Kur-, Ausflugs- und Erholungsort

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGB I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGB I S. 658) und der Ladenschlussverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 21.05.2003 (GVB S. 340) erlässt die Gemeinde Saulgrub folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Betroffene Verkaufsstellen

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf diejenigen Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der in § 2 Abs. 1 genannten Waren – im Verhältnis zum Gesamtumsatz – in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 2

Geltungsbereich, Anzahl der verkaufsoffenen Tage, Öffnungszeiten

(1) Im Gemeindegebiet dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGL I S.811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß an folgenden Sonn- und Feiertagen zum Verkauf feilgeboten werden.

Ostersonntag

Ostermontag

Palmsonntag

die letzten 3 Sonn- und Feiertage im Dezember

sowie an allen Sonn- und Feiertagen in den Monaten Mai bis Oktober, höchstens jedoch 40 Sonn- und Feiertagen, abzüglich der aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) angeordneten Sonntage


(2) Die Öffnungszeiten an diesen Sonn- und Feiertagen werden auf 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt. Dieser Zeitraum verkürzt sich entsprechend, wenn die Hauptgottesdienstzeit innerhalb dieser Öffnungszeit liegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saulgrub, den 14.03.2006


Mangold
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 16.03.2006

Der Anschlag wurde angeheftet am: 16.03.2006
und wieder abgenommen am: 10.04.2006